

Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen (Groß Hundorf II) Bekanntmachung des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 23. Dezember 2024

Die Mea Energieagentur M-V GmbH (Obotritenring 40 in 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe und 245,50 m Gesamthöhe. Die Standorte der WEA befinden sich in den Gemeinden Wedendorfer See, Gadebusch und Veelböken im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die N163/6.X ist eine dreiblättrige Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 163,00 m und einer Nennleistung von 7.000 kW elektrisch.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz (Gutachten zur Standorteignung), Risikobeurteilung Eisfall und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Bundeswehr
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 3. Februar 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall-Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66557) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch, Bauamt

Dienstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 12 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03886 – 212122) die Einsichtnahme möglich.

3. Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Bauamt

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038872 – 929-602) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Groß Hundorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **2. Januar 2025** bis einschließlich **3. März 2025** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Hundorf II**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.